

# AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG ABTEILUNG 2 V / VERFASSUNGSDIENST

Zl. Verf- 407/2/1995

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Tel Nr.: 0463-536

Dw.: 30204

Bezug:

Bitte Eingaben ausschließlich an die  
Behörde richten und die Geschäfts-  
zahl anführen.

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Anpassungen  
zum Budget 1995 im Sozialbereich vorgenommen werden  
(Sozial-Budgetbegleitgesetz 1995); Stellungnahme

*Dr. Havranek*

An das

Präsidium des Nationalrates

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>22</u>	-GE/19 <u>95</u>
Datum:	1. MRZ. 1995
Verteilt	2. März 1995 <i>[Signature]</i>

1017 WIEN

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Anpassungen zum Budget 1995 im Sozialbereich vorgenommen werden (Sozial-Budgetbegleitgesetz 1995), übermittelt.

### Anlage

Klagenfurt, 24. Februar 1995  
Für die Kärntner Landesregierung:  
Dr. Havranek eh.

F.d.R.d.A.

*Dobernig*

# AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

## ABTEILUNG 2 V / VERFASSUNGSDIENST

Zl. Verf- 407/2/1995

**Bezug:**

**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Anpassungen zum Budget 1995 im Sozialbereich vorgenommen werden (Sozial-Budgetbegleitgesetz 1995); Stellungnahme

**An das**

**Bundesministerium für Arbeit und Soziales**

**Stubenring 1  
1010 WIEN**

Zu dem mit Schreiben vom 10. Februar 1995, Zl. 37.001/4-2/95 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Anpassungen zum Budget 1995 im Sozialbereich vorgenommen werden (Sozial-Budgetbegleitgesetz 1995), nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

### Grundsätzliche Bemerkungen:

Wie insbesondere aus den Erläuterungen zum gegenständlichen Gesetzentwurf hervorgeht, soll damit die Umsetzung der im Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung vorgesehenen Einsparungsmaßnahmen im Bereich der Sozialleistungen erfolgen und damit ein Beitrag zum Bundesbudget-Konsolidierungsplan geleistet werden.

Dieses Ziel darf und kann aber keinesfalls dadurch erreicht werden, daß abweichend vom Ergebnis der politischen Verhandlungen durch bundesgesetzliche Maßnahmen nun die Budgets der Länder zusätzlich belastet werden und somit eine Verschiebung der Kostenbelastung zum Nachteil der Länder vorgenommen wird.

Der gegenständliche Entwurf ist daher, soweit er vom Ergebnis der politischen Beratungen der Finanzausgleichspartner vom 31. Jänner 1995 abweicht, entschieden zurückzuweisen.

### Zum Kostenbeitrag zur Sondernotstandshilfe:

Ein Punkt, der im gegenständlichen Gesetzentwurf abweichend vom Ergebnis der politischen Verhandlungen enthalten ist, ist die Einforderung von Kinderbetreuungsplätzen bei den Ländern und die vorgesehene Kostenbeteiligung der Länder an der Sondernotstandshilfe. In Art. 2 der gegenständlichen Novelle, die im Sinne der schon vielfach kritisierten, abzulehnenden legislatischen Praxis die Änderung oder Erlassung verschiedenster gesetzlicher Regelungen in sich birgt, soll das Arbeitsmarktpolitikfinanzierungsgesetz dahingehend modifiziert werden, daß die Länder ein Drittel der Kosten der Sondernotstandshilfe, die an Mütter und Väter im jeweiligen Bundesland ausbezahlt wird, zu tragen hätten und die Überweisung im Nachhinein auf Grund der Vorschreibung des Arbeitsmarktservices quartalsweise binnen zwei Monaten zu erfolgen hätte. Nach den Erläuternden Bemerkungen würde dieser Überweisungsbeitrag der Länder jährlich ca. 500 Mio. Schilling betragen.

Diese Absicht des Bundes, die Länder in die Finanzierung der Sondernotstandshilfe im Ausmaß eines Drittels einzubeziehen, ist unververtretbar und inakzeptabel, zumal entsprechend dem vom Bundesministerium für Finanzen wiedergegebenen Ergebnis der politischen Beratungen der Finanzausgleichspartner vom 31. Jänner 1995 von dieser Übernahme durch die Länder keine Rede ist. In dieser Unterlage wurde festgeschrieben, daß die Tragung des Drittels, welches jedoch vom Bundesministerium für Finanzen mit rund 387 Mio. Schilling angegeben wird, durch die Gemeinden zu erfolgen hätte, um die Gemeinden so zur Vorsorge für bedarfsorientierte Kinderbetreuungseinrichtungen zu motivieren. In einer späteren Beratung der Finanzausgleichspartner auf Beamtenebene wurde seitens des Vertreters des Bundesministeriums für Finanzen neuerlich festgehalten, daß die Gemeinden dieses Drittel zu leisten hätten, junktiniert mit der Kommunalabgabe. Auch anlässlich dieser Beratung am 9. Februar 1995 wurde von Länderseite auf das Ergebnis der Verhandlungen am 31. Jänner verwiesen und eine allfällige Mitfinanzierung durch die Länder abgelehnt.

Dieser im Entwurf vorgesehene Länderbeitrag muß daher mit Nachdruck abgelehnt werden; diese Vorgangsweise stellt überhaupt die Sinnfälligkeit politischer Verhand-

lungen in Frage, wenn in der Folge abweichend Umsetzungsvorschläge eingeleitet werden.

### Zum Elternunterhaltsgesetz:

Eine weitere Maßnahme im Sinne der angestrebten Budgetkonsolidierung des Bundes bildet das in der Art. 4 des Gesetzentwurfes neu vorgesehene Elternunterhaltsgesetz, dessen Auffindung künftighin durch die Rechtsunterworfenen wohl einen gewissen "archivarischen Fleiß" voraussetzen wird, nachdem seine Existenz im Gesetzestitel nicht ersichtlich ist. Dieses Gesetz sieht eine Unterhaltspflicht über § 168 Abs. 1 ABGB hinaus vor. Auf diesen Unterhaltsanspruch wird unter bestimmten Voraussetzungen vom Staat ein pauschalierter Vorschuß gewährt, der jährlich dynamisiert wird, gleichzeitig ist aber vorgesehen, daß der Elternteil, der zum Unterhalt verpflichtet ist, dem Bund den ausbezahlten Unterhaltsvorschuß zu ersetzen hat. Für die Gewährung des Vorschusses und die Realisierung des Regresses sind in erster Instanz die Finanzämter zuständig. Gegen einen Bescheid, mit dem die Verpflichtung zur Rückzahlung des Vorschusses festgelegt wird, ist aber nach dem Entwurf ein Rechtsmittel der Berufung an den örtlich zuständigen Unabhängigen Verwaltungssenat vorgesehen.

Diese Neuschöpfung des Instanzenzuges von einer in unmittelbarer Bundesvollziehung tätigen Bundesbehörde auf die als Landesbehörden eingerichteten Unabhängigen Verwaltungssenate widerspricht dem verfassungsrechtlich determinierten Aufbau der Administrativorganisation in Österreich. Wenn diese neu kreierte Kompetenz der unmittelbaren Bundesvollziehung zuzuordnen ist, wofür die erstinstanzliche Zuständigkeit der Finanzämter spricht, ist ein Instanzenzug an eine Landesbehörde verfassungsrechtlich ausgeschlossen. Wenn allerdings dieses Konzept als neue Form der mittelbaren Bundesverwaltung qualifiziert werden sollte, dann ist darauf hinzuweisen, daß die Aufgabenübertragung an die Unabhängigen Verwaltungssenate nach Art. 129a Abs. 2 der Zustimmung der Länder bedarf.

Diese geplante Einbeziehung der Unabhängigen Verwaltungssenate hätte für die Länder einen weiteren zusätzlichen Personalaufwand zur Folge, da mit einer relativ hohen Zahl von Regreßfällen zu rechnen sein wird, die auch in den Instanzenzug gehen werden. Abgesehen davon, daß dieser Zusatzaufwand von Länderseite nur unter der Voraussetzung akzeptiert würde, daß eine volle Kostenabgeltung von Bundesseite gesichert würde, muß darauf hingewiesen werden, daß die Landes-

hauptmännerkonferenz in ihrer letzten Sitzung in Zusammenhang mit einem ähnlichen Aufgabenübertragungsfall an die Unabhängigen Verwaltungssenate den Beschluß gefaßt hat, daß von Länderseite erst dann künftigen derartigen Aufgabenübertragungen die Zustimmung erteilt wird, wenn das schon seit längerem von Bundesseite zugesagte Konzept für derartige Aufgabenübertragungen erstellt wird und es auch die Zustimmung der Länder findet.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 24. Februar 1995  
Für die Kärntner Landesregierung:  
Dr. Havranek eh.

F.d.R.d.A.

